

# SATZUNG

## des Freundeskreises der Hochschule für Musik Karlsruhe e.V.

(Neufassung vom 11. April 2022)

### § 1

#### Name, Sitz, Zweck des Vereins und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freundeskreis der Hochschule für Musik Karlsruhe e. V." und hat seinen Sitz in Karlsruhe. Er soll dazu beitragen, die Arbeit der Hochschule für Musik ideell zu unterstützen und materiell zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist ein Mittelbeschaffungsverein (Förderverein) im Sinne von § 58 Nr.1 AO.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Beschaffung von Mitteln für die Hochschule für Musik Karlsruhe zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Sammeln von Spenden und die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen.  
Daneben kann der Verein die Förderung des genannten steuerbegünstigten Zwecks auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch
  - Vergabe von Stipendien an Studierende und Jungstudierende im PreCollege der Hochschule,
  - Durchführung von Wettbewerben für Studierende und Konzerten an der Hochschule,
  - Unterstützung von künstlerischen und wissenschaftlichen Veranstaltungen an der Hochschule, z.B. Lehrveranstaltungen, studienbegleitenden Projekten, Symposien und Seminaren
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung des Vereins steht ihnen aus ihrer Mitgliedschaft keinerlei Vermögensanspruch zu. Die Rückzahlung von Beiträgen ist nicht statthaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3****Mitglieder, Beitrag**

- (1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen; die Entscheidung darüber wird vom Vorstand getroffen und schriftlich mitgeteilt. Studierende der Musikhochschule können während der Dauer ihres Studiums die Mitgliedschaft nicht erwerben; bestand die Mitgliedschaft vor Beginn des Studiums, so ruht sie bis zu dessen Abschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Der Ausschluss eines Mitglieds kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins grob verletzt oder wenn ein anderer schwerwiegender Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Das betroffene Mitglied ist über den beabsichtigten Ausschluss und die Gründe zu informieren; vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstandes Einspruch einlegen und eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung verlangen.
- (3) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Er ist zu Beginn des Jahres fällig.

**§ 4****Organe und Gremien des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands können weitere Gremien, z. B. Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

**§ 5****Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl. Erfolgen Vorstandswahlen erst nach Ablauf von zwei Jahren, verlängert sich die Amtsperiode des Vorstandes bis zum Zeitpunkt der Neuwahl. Vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder bei Abberufung eines Vorstandsmitgliedes findet eine Nachwahl für die restliche Zeit der Amtsperiode statt. Die Nachwahl erfolgt in der Regel in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB; jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich einmal stattfinden. Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte enthalten:
  - 1. Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins,
  - 2. Bericht des Schatzmeisters und des Kassenprüfers über die Kassenführung,
  - 3. Aussprache über die Berichte,
  - 4. Entlastung des Vorstandes,
  - 5. Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für das nächste Geschäftsjahr,
  - 6. ggf. Wahl des Vorstandes.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt ferner die Behandlung von Anträgen und die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich die Einberufung beantragt.
- (4) Eine Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich per Post oder per E-Mail an die letzte von den Mitgliedern bekannte Adresse mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung; in besonders dringenden Fällen beträgt die Frist eine Woche. Für die Fristberechnung maßgebend ist das Absendedatum.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ein Mitglied kann bis zu zwei andere Mitglieder vertreten, wenn es dazu schriftlich bevollmächtigt ist.
- (6) Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder, mindestens jedoch von vierzig Mitgliedern erforderlich.
- (7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins; im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmendes Mitglied. Anträge sollen spätestens 24 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden; die Mitgliederversammlung kann auch später vorgelegte Anträge zulassen.

- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen findet bei Stimmengleichheit eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handaufheben, sofern nicht mindestens fünf Mitglieder geheime Abstimmung oder Wahl beantragen.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

### **§ 6a**

#### **Online-Mitgliederversammlung und virtuelle Beschlussfassung**

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- (2) Der Vorstand legt in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung fest. Dabei ist sicherzustellen, dass der Zugang zur Versammlung auf Mitglieder beschränkt und die Möglichkeit einer anonymen und geheimen Stimmabgabe gegeben ist
- (1) Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig

### **§ 7**

#### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag in der Mitgliederversammlung erfolgen. Sie bedarf der Zustimmung der Hälfte der Mitglieder. In diesem Fall werden neben den Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder auch schriftliche Erklärungen von Mitgliedern berücksichtigt, sofern diese auf einem vom Vorstand zusammen mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung versandten Formular abgegeben wurden und in der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hochschule für Musik Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.